

Vorlage Nr.: **2021/1005**
Verantwortlich: **Dez. 4**
Dienststelle: **Stk**

Betriebsratsmitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten in allen Aufsichtsräten städtischer Gesellschaften

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	21.09.2021	20		x	vorberaten
Gemeinderat	28.09.2021	16	x		

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Siehe Beschlussfassung auf Seite 4.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer ~~Ftatisierung~~ in den Folgejahren zu.

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Am 24.09.2019 wurde im Gemeinderat über einen **Antrag der GRÜNE-Gemeinderatsfraktion** mit Änderungsanträgen von DIE LINKE und SPD (Vorlagen Nr. 2019/0724, 2019/0924 und 2019/0931) beraten. Der Antrag hatte zum Ziel, Betriebsratsmitglieder in alle Aufsichtsräte städtischer Gesellschaften einzubinden. Damit bezog er sich auf Gesellschaften, die nicht bereits aufgrund des Mitbestimmungsrechts Betriebsräte als Mitglieder im Aufsichtsrat haben. In erster Linie sollte erreicht werden, dass die Expertise der Beschäftigten in die Entscheidungen des Aufsichtsrates einbezogen werden kann. Darüber hinaus sollte den Betriebsräten die Möglichkeit eröffnet werden, Themen, die aus Sicht der Beschäftigten wichtig sind, in die Aufsichtsratsberatungen einzubringen.

Seinerzeit erfolgte im Gemeinderat keine Abstimmung, der Antrag der GRÜNE-Gemeinderatsfraktion sowie die Änderungsanträge von DIE LINKE und SPD wurden zur Beratung in den Hauptausschuss verwiesen.

A. Grundsätzliches zu den Alternativen

Zunächst werden im Folgenden die für die Umsetzung denkbaren **Alternativen** mit ihren Vor- und Nachteilen kurz dargestellt.

- **Beratendes Mitglied:** Hierbei handelt es sich – abgesehen vom fehlenden Stimmrecht - um eine vollwertige Mitgliedschaft im Aufsichtsrat, die neben dem ständigen Teilnahmerecht an Sitzungen ein Rede- und Antragsrecht sowie ein Auskunfts-/Informationsrecht gegenüber der Geschäftsführung umfasst.
Da die Gesellschaftsverträge der betroffenen Gesellschaften diese Möglichkeit inzwischen vorsehen, wäre keine Änderung von Gesellschaftsverträgen notwendig. Somit wäre diese Variante relativ einfach zu handhaben.
- Die entsprechend § 109 Abs. 1 Satz 2 Aktiengesetz vorgesehene **Hinzuziehung von Sachver-ständigen oder von Auskunftspersonen** wäre nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten möglich. Die betreffende Person müsste im Vorfeld jeder Sitzung bestimmt, eingeladen, während der Sitzung hineingerufen und wieder hinausgeschickt werden (wie etwa die Wirtschaftsprüfer, die über ihre Prüfung berichten und anschließend die Sitzung wieder verlassen). Diese Variante wäre deutlich schwieriger zu handhaben.
- **"Ständiger Gast":** Ein "Gastrecht" ist weder im GmbH-Gesetz noch im Aktiengesetz vorgesehen. In Aktiengesellschaften ist dies aufgrund § 109 Abs. 1 AktG auch nicht zulässig, ebenso wenig – auch nicht durch Regelung im Gesellschaftsvertrag - in mitbestimmten GmbH-Aufsichtsräten, da das Mitbestimmungsgesetz sowie das Drittelbeteiligungsgesetz zwingend die Zusammensetzung des Aufsichtsrates regeln. Bei fakultativen, nicht mitbestimmten GmbH-Aufsichtsräten wird hingegen in der Fachliteratur vertreten, dass aufgrund der größeren Gestaltungsfreiheit durch den Gesellschaftsvertrag geregelt werden kann, dass etwa beratende Mitglieder oder (ständige) Gäste an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen dürfen. Es bedürfte daher einer Regelung im Gesellschaftsvertrag. Darin wäre auch zu regeln, welche Rechte den Gästen zustehen, etwa im Hinblick auf die Sitzungsunterlagen, Rederecht, Informationsrecht etc.

B. Umsetzung

- B.1 Bei einem **beratenden Aufsichtsratsmandat** wäre vom Betriebsrat eine Person zu benennen, die dann formell von der Gesellschafterversammlung zu bestellen wäre. Das Mandat wäre an eine bestimmte Person gebunden. Eine Vertretungsregelung ist in den Aufsichtsräten nicht gegeben. Die Einräumung eines beratenden Aufsichtsratsmandates hätte zur Folge, dass die bestellte Person bei allen Tagesordnungspunkten anwesend wäre. Eine Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte, die beispielsweise die Geschäftsführung betreffen, wäre ohne Beteiligung des Betriebsrates nicht möglich.

Bei folgenden Gesellschaften könnte umgehend ein Mitglied des Betriebsrates zum beratenden Aufsichtsratsmitglied bestellt werden:

VOLKSWOHNUNG GmbH
VOLKSWOHNUNG Service GmbH
Arbeitsförderung Karlsruhe gGmbH
Karlsruher Messe- und Kongress GmbH
KTG Karlsruhe Tourismus GmbH
Fächerbad Karlsruhe GmbH

Die nachfolgend aufgeführten Gesellschaften haben keine Personalvertretungen:

KME Karlsruhe Marketing und Event GmbH
Karlsruher Fächer GmbH
Karlsruher Fächer GmbH & Co. Stadtentwicklungs-KG
KBG - Karlsruher Bädergesellschaft mbH (Personalvertretung über die Bäderbetriebe)

Bei einer späteren Bildung einer Personalvertretung könnte auch bei diesen Gesellschaften ein Mitglied des Betriebsrates zum beratenden Aufsichtsratsmitglied bestellt werden.

- B.2. Bei einem alternativ denkbaren **Hinzuziehen von Mitgliedern des Betriebsrates** zu bestimmten Tagesordnungspunkten als Sachverständige oder Auskunftspersonen wäre auf Wunsch des Aufsichtsrates die Behandlung bestimmter Themen mit Beteiligung des Betriebsrates möglich. Die Einbindung bei Tagesordnungspunkten, die das Personal direkt betreffen, kann - wie im Antrag gewünscht – erreicht werden. In den städtischen Gesellschaften kann von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Personalvertretung im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes ausgegangen werden. Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen Geschäftsführung und Personalvertretung statt, sodass die Personalvertretung auch außerhalb der Gremiensitzungen eng in die Entwicklung des Unternehmens eingebunden ist.
Das Hinzuziehen eines Mitglieds des Betriebsrates als Sachverständiger oder Auskunftsperson ist bei allen Gesellschaften umsetzbar.
- B.3 Die Einräumung eines **ständigen Gastrechts** bedarf wie oben beschrieben der Änderung der Gesellschaftsverträge bei sämtlichen betroffenen Gesellschaften. Das ist ein sehr aufwändiges und zeitintensives Verfahren. In Anbetracht der umsetzbaren Alternative eines beratenden Aufsichtsratsmandates erscheint diese Variante nicht sinnvoll.

C. Handlungsempfehlung

Die Verwaltung rät aufgrund der unter Punkt A dargestellten schwierigen Handhabung von einer Umsetzung der Variante „Hinzuziehung von Sachverständigen oder von Auskunftspersonen“ ab.

Stattdessen schlägt die Verwaltung die Möglichkeit der **Bestellung** eines Vertreters des Betriebsrates **zum beratenden Aufsichtsratsmitglied** vor. Die Bestellung kann von der jeweiligen Gesellschafterversammlung nach Benennung der Person durch die Personalvertretung der jeweiligen Gesellschaft beschlossen werden.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat beschließt, dass bei folgenden städtischen Beteiligungen eine Vertreterin/ein Vertreter des Betriebsrates – nach Benennung durch den Betriebsrat – von der Gesellschafterversammlung zum beratenden Aufsichtsratsmitglied bestellt werden soll:

- a) VOLKSWOHNUNG GmbH
- b) VOLKSWOHNUNG Service GmbH
- c) Arbeitsförderung Karlsruhe gGmbH
- d) Karlsruher Messe- und Kongress GmbH
- e) KTG Karlsruhe Tourismus GmbH
- f) Fächerbad Karlsruhe GmbH

Der Gemeinderat ermächtigt die städtischen Vertretungen in den Gesellschafterversammlungen der vorgenannten Gesellschaften auf Vorschlag der jeweiligen Personalvertretung diese Bestellungen vorzunehmen.

2. Nach Bildung einer Personalvertretung gilt Beschlussziffer 1 entsprechend auch bei auch bei

- g) KME Karlsruhe Marketing und Event GmbH
- h) Karlsruher Fächer GmbH
- i) Karlsruher Fächer GmbH & Co. Stadtentwicklungs-KG
- j) KBG – Karlsruher Bädergesellschaft mbH